

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 6 (1940)

Heft: 84

Artikel: Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesratsbeschuß

über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung)

(Vom 20. Dezember 1939)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, zugunsten der aktivdienstleistenden Arbeitnehmer für die Dauer der gegenwärtigen Mobilisation versuchsweise eine Lohnausfallentschädigung einzuführen,

nach Verhandlungen mit Vertretern der Kantonsregierungen und nach Anhörung der Landesorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschließt:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieser Bundesratsbeschuß findet Anwendung auf alle an einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

² Zu diesen Dienstverhältnissen zählt auch das Anstellungsverhältnis des Heimarbeiters und des Handelsreisenden.

II. Lohnausfallentschädigung

Art. 2

¹ Anspruch auf eine Lohnausfallentschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen haben die Wehrmänner, die bei ihrer jeweiligen Einberufung in den Aktivdienst in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis standen, ferner diejenigen Arbeitnehmer, die beim Einrücken stellenlos waren, aber während der letzten zwölf Monate vor dem Einrücken, die Zeit des Militärdienstes nicht eingerechnet, mindestens 150 Tage in Anstellung waren. Ueber die Anspruchsberechtigung der nur saisonweise oder periodisch tätigen Arbeitnehmer erläßt das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die nötigen Weisungen.

² Als Aktivdienst gilt jeder mindestens 14 Tage dauernde obligatorische Militärdienst in der schweizerischen Armee während der Kriegsmobilmachung, mit Einschluß der militärischen Hilfsdienste, ferner der Dienst beim passiven Luftschutz und in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes. Der Dienst als Rekrut ist davon ausgenommen.

Art. 3

¹ Die Lohnausfallentschädigung wird für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag ausgerichtet. Sie besteht in einer Zuwendung pro Haushalt und einer Zulage pro Kind.

² Für die Haushaltung eines jeden unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Wehrmannes (Ehemann, Witwer, Stütze des Haushaltes als Sohn oder Bruder) beträgt die Entschädigung

Fr. 2.90 in ländlichen Verhältnissen,

Fr. 3.35 in halbstädtischen Verhältnissen,

Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen,

Uebersteigt der Lohn Fr. 10.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet), so wird die Haushaltungsentschädigung um je 15 Rappen erhöht für jede weitere 80 Rappen, um die der Lohn von Fr. 10.— überschritten wird. Die Erhöhung darf jedoch im ganzen nicht mehr als 75 Rappen im Tag betragen.

³ Die Kinderzulagen betragen

a) für das erste Kind

Fr. 1.20 in ländlichen Verhältnissen,

Fr. 1.45 in halbstädtischen Verhältnissen,

Fr. 1.80 in städtischen Verhältnissen;

b) für jedes weitere Kind

Fr. 1.— in ländlichen Verhältnissen,

Fr. 1.20 in halbstädtischen Verhältnissen,

Fr. 1.50 in städtischen Verhältnissen.

⁴ Für die Kinderzulagen nicht in Betracht fallen Kinder zwischen dem vollendeten 15. und 18. Altersjahr mit Eigenverdienst und alle Kinder nach dem vollendeten 18. Altersjahr.

⁵ Dagegen darf durch die von der Kantonsregierung als zuständig bezeichnete Ortsbehörde die Ausrichtung der Kinderzulagen bewilligt werden an Wehrmänner mit Kindern für Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, im Haushalte des Wehrmannes leben und von diesem ordentlicherweise unterhalten werden.

⁶ Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen zusammen dürfen bei Löhnen von weniger als Fr. 6.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet) 90 % des ausfallenden Lohnes nicht übersteigen. In allen andern Fällen beträgt die Höchstgrenze 80 % des ausfallenden Lohnes. Es darf bei Anwendung dieser Bestimmung bei einem höhern Lohn und gleichen Verhältnissen nicht eine geringere Lohnausfallentschädigung ausbezahlt werden als bei einem niedrigeren Lohn. Im Einzelfall darf die Lohnausfallentschädigung nicht mehr als Fr. 12.— pro Haushaltstag betragen.

⁷ Wehrmänner, denen ein Anspruch auf Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen nicht zusteht, erhalten während der Dauer ihres Aktivdienstes 50 Rappen im Tag.

⁸ Von allfällig bestehenden vertraglichen Lohnansprüchen ist die Lohnausfallentschädigung in Abzug zu bringen. Gegenseitige Vereinbarungen der Parteien bleiben vorbehalten.

Art. 4

¹ Die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung gemäß Art. 2, Abs. 1, erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber, und zwar in Abständen, welche den ordentlichen Zahltagsterminen entsprechen. In welchen Fällen die Ausgleichskasse die Auszahlung selbst vorzunehmen hat, wird durch die Ausführungsverordnung des Bundesrates bestimmt.

² Mangels anderer Abrede gilt der Arbeitgeber als berechtigt, die Lohnausfallentschädigung den Angehörigen des Wehrmannes auszuzahlen.

³ Voraussetzung der Auszahlung ist der Nachweis der entsprechenden Aktivdienstleistung.

III. Deckung der Kosten

Art. 5

¹ Die finanzielle Deckung der Leistungen gemäß Art. 3 erfolgt zur einen Hälfte durch die unter diesen Bundesratsbeschuß fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zur andern Hälfte durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

² Der Anteil der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird in der Weise aufgebracht, daß jeder Arbeitgeber 4 % von jeder Gehalts- oder Lohnauszahlung zu leisten hat, und zwar 2 % zu eigenen Lasten und 2 % zu Lasten des gehalts- oder lohnbeziehenden Arbeitnehmers, beides für so lange, bis der Ertrag der 4 % gemäß Absatz 1 die Hälfte aller während der gegenwärtigen Mobilisation ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen erreicht.

³ Für die der andern Hälfte des Gesamtaufwandes gleichkommenden Beiträge aus öffentlichen Mitteln haftet der Bund. Für einen Drittel seiner bisherigen Leistungen sind ihm die Kantone rückerstattungspflichtig. Die Verteilung dieser Rückerstattungsquote auf die einzelnen Kantone erfolgt nach der Zahl der unselbständig Erwerbenden unter der Wohnbevölkerung, wie sie für das Jahr 1940 durch das Eidg. Statistische Amt neu festgestellt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird vorläufig auf die Zahlen der Volkszählung vom Jahre 1930 abgestellt, unter Vorbehalt der Ausgleichung nach Durchführung der Volkszählung des Jahres 1940.

⁴ Die Kantonsregierungen sind befugt, für einen Teil der ihrem Kanton auffallenden Rückerstattungsquote die Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Art. 6

¹ Die Beitragspflicht des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers von je 2 % bezieht sich sowohl auf die Gehälter und Löhne, die durch Leistungen aus Dienstvertrag verdient worden sind, als auch auf solche, die ohne Gegenleistung, zufolge einer Verpflichtung oder freiwillig ausbezahlt wurden. Ausgenommen sind die Lohnausfallentschädigungen gemäß dem vorliegenden Beschuß.

² Das weibliche Personal und die Ausländer sind in die Beitragspflicht eingeschlossen.

³ Für die vom Arbeitgeber für sich oder für seine Arbeitnehmer geschuldeten Beiträge an die Ausgleichskassen besteht ein Privileg gemäß Art. 219, Abs. 4, I, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Auch gegenüber einem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner können sie auf dem Wege der Pfändung eingetrieben werden.

Art. 7

¹ Die Beiträge des Bundes gemäß Art. 5, Abs. 3, werden ratenweise nach Bedarf vorgeschossen (Art. 14, Abs. 3).

² Für den Rückerstattungsanspruch gemäß der gleichen Bestimmung stellt der Bund den Kantonen ordentlicherweise Rechnung, sobald der Beitrag aus öffentlichen Mitteln für ein bestimmtes Jahr errechnet werden kann.

³ Das Eidg. Finanzdepartement ist berechtigt, quotenweise Anzahlungen der Kantone einzufordern oder mit Bundesleistungen anderer Art zu verrechnen.

IV. Die Ausgleichskassen

Art. 8

¹ Zur Durchführung des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben des einzelnen Arbeitgebers (Art. 13) werden Ausgleichskassen geschaffen, die juristische Personen öffentlichen Rechts sind.

² Die Träger der Ausgleichskassen (Art. 9 bis 11) sind dem Bunde für eine sachgemäße und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich.

Art. 9

¹ Berufsverbände der Arbeitgeber und Gruppen von solchen Verbänden können mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes die Regelung und Durchführung des Ausgleiches für ihre Mitglieder und deren Personal übernehmen. Voraussetzung dafür ist, daß sie Gewähr bieten für die geregelte Führung einer Ausgleichskasse.

² In besonderen Fällen können die Arbeitgeber einer bestimmten Berufsgruppe durch Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes verpflichtet werden, unter sich eine solche Ausgleichskasse zu errichten.

³ Der Bundesrat kann auf Ansuchen der Verbände den Beitritt der Arbeitgeber der betreffenden Berufsgruppe zur Verbandsausgleichskasse anordnen. Ein solcher Beitritt schließt den Zwang zum Eintritt in die Arbeitgeberorganisation nicht in sich.

⁴ Für ihre Verwaltungskosten können die Träger der Verbandsausgleichskassen von deren Mitgliedern angemessene Beiträge erheben.

Art. 10

Jeder Kanton errichtet durch Beschluß seines Regierungsrates eine kantonale Ausgleichskasse, welche die Aufgabe hat, von den Arbeitgebern, welche unter diesen Bundesratsbeschluß fallen, aber nicht bei einer Verbandsausgleichskasse oder bei einer besondern Ausgleichskasse angeschlossen werden, die Beiträge von 4 % der in Betracht kommenden Gehalts- und Lohnsumme zu erheben (Art. 5, Abs. 2).

Art. 11

¹ Für das Personal der kantonalen Verwaltungen und Betriebe und für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden können die kantonalen Regierungen besondere kantonale Ausgleichskassen einrichten.

² Der Bundesverwaltung und der Bundesbahnverwaltung bleibt das Recht zur Errichtung eigener Ausgleichskassen für das Bundespersonal bzw. das Bundesbahnpersonal vorbehalten.

³ Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement weitere besondere Ausgleichskassen als zulässig erklären und die erforderlichen Verfügungen erlassen.

Art. 12

¹ Jeder mit der Organisation und Handhabung der Lohnausfallentschädigung sich befassende Arbeitgeberverband hat über die Ausgleichskassen ein Reglement aufzustellen.

² Für die kantonalen Ausgleichskassen erläßt die zuständige Kantonsregierung das Reglement.

³ Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 13

¹ Die Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse der sie angeschlossen sind, für jeden Monat bis zum zehnten Tag des folgenden Monats, Ausnahmeverfügungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vorbehalten, eine Abrechnung einzureichen, umfassend die vereinnahmten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (Art. 5 und 6), die ausbezahlten Lohnentschädigungen (Art. 3 und 4) und die allfälligen Vorschüsse (Abs. 4).

² Ueber die Ablieferung allfälliger Ueberschüsse erteilt die Ausgleichskasse die nötigen Anordnungen. Einen Ausfall hat die Ausgleichskasse zu decken.

³ Die Arbeitgeberverbände, welche Ausgleichskassen führen, haben diese Kassen vom Verbandsvermögen rechtlich zu trennen.

⁴ Die Verbandsausgleichskassen können dem Arbeitgeber auf Verlangen Vorschüsse gewähren. Die Kantone bestimmen, ob den kantonalen Ausgleichskassen die gleiche Möglichkeit zu geben ist. In diesem Falle ist es Sache der Kantone, den Kassen die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Ueber solche Vorschüsse hat der Arbeitgeber getrennte Rechnung zu führen. Die vorgeschossenen Gelder bleiben Eigentum der vorschußgebenden Ausgleichskasse. Werden sie widerrechtlich verwendet oder vermengt, so hat die Ausgleichskasse einen Rückforderungsanspruch, der gemäß Art. 219, Abs. 4, I, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs privilegiert ist.

V. Der zentrale Ausgleichsfonds

Art. 14

¹ Der Bund richtet, zum Zwecke des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Ausgleichskassen, einen zentralen Ausgleichsfonds ein, der von der Eidg. Finanzverwaltung verwaltet wird und die zentrale Verrechnungsstelle sämtlicher Ausgleichskassen darstellt.

² Für die Abrechnung der Ausgleichskassen mit dem zentralen Ausgleichsfonds bestimmt die Eidg. Finanzverwaltung die Perioden und die Modalitäten. Art. 13, Abs. 2, findet sinngemäße Anwendung.

³ In den zentralen Ausgleichsfonds zahlt der Bund die Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

⁴ Der Ausgleichsfonds hat den Ausgleichskassen Vorschüsse zu leisten.

⁵ Sollten sich die Leistungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen mit den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln als größer herausstellen als der Gesamtbetrag der Lohnausfallentschädigungen, so sind bei entsprechender Höhe des Fonds die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Kantone durch Beschluß des Bundesrates im gleichen Verhältnis zu kürzen.

VI. Die Schiedskommissionen der Ausgleichskassen und die eidgenössische Aufsichtskommission

Art. 15

¹ Für jede Verbandsausgleichskasse wird eine Schiedskommission ernannt, zusammengesetzt aus einem vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erwählten Präsidenten und je einem bis drei Mitgliedern als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die von den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bezeichnet und entschädigt werden.

² Eine gleiche Schiedskommission ist auch für jede kantonale Kasse zu bestellen. Die Kantonsregierung wählt deren Präsidenten.

³ Die Schiedskommission entscheidet bei Streitigkeiten im einzelnen Falle, unter Vorbehalt von Absatz 4, endgültig über die Höhe der Beitragsleistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie über das Ausmaß der Lohnausfallentschädigung.

⁴ Streitigkeiten grundsätzlicher Natur können an die in Art. 16 vorgesehene eidgenössische Aufsichtskommission weitergezogen werden.

⁵ Die Entscheide der Schiedskommission sowie der eidgenössischen Aufsichtskommission sind hinsichtlich der Vollstreckbarkeit gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Art. 16

¹ Der Bundesrat ernannt eine eidgenössische Aufsichtskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

4 Mitglieder für den Bund, der dazu den Präsidenten bestellt,

4 Mitglieder für die Kantone,

1 Mitglied für das Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes,

1 Mitglied für das Personal der übrigen öffentlichen Verwaltungen und Betriebe,

5 Mitglieder für die Arbeitgeber der Privatwirtschaft,

5 Mitglieder für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft.

Den vertretenen Kreisen steht für ihre Vertretung das Vorschlagsrecht zu.

² Die eidgenössische Aufsichtskommission hat grundsätzliche Fragen zuhanden des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zu begutachten. Sie überwacht überdies die Verwaltung des zentralen Ausgleichsfonds. Sie kann von sich aus Anregungen dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement vorbringen. Es können ihr weitere Aufgaben übertragen werden.

³ Die Kommission entscheidet im einzelnen Falle Streitigkeiten über die Unterstellung unter diesen Bundesratsbeschluß und über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ausgleichskassen. Art. 15, Abs. 5, findet Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen

Art. 17

¹ Dieser Bundesratsbeschluß tritt am 1. Januar 1940 in Kraft. Die Bezugsberechtigung und die Beitragspflicht beginnen am 1. Februar 1940.

² Der Bundesrat wird zu diesem Beschlusse die erforderlichen Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen.

³ Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird mit der sofortigen Anbahnung der Vorbereitungen und nach dem Inkrafttreten mit dem Vollzuge des Beschlusses beauftragt. Es kann verbindliche Weisungen erteilen.

⁴ Der Bundesratsbeschluß wird außer Kraft gesetzt, wenn der Aktivdienst der schweizerischen Armee als beendet erklärt wird und die Liquidation eines allfälligen Rückstandes gemäß Art. 5, Abs. 2, stattgefunden hat.

Art. 18

Nach Maßgabe des Fortschreitens der Ein- und Durchführung der Lohnausfallentschädigung wird die Anwendung der bundesrätlichen Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern vom 9. Januar 1931 auf die Fälle beschränkt, welche durch diesen Bundesratsbeschluß nicht eine Neuordnung erfahren. In allen Fällen, in welchen eine Lohnausfallentschädigung auf Grund dieses Beschlusses ausbezahlt wird, fällt der Bezug der Wehrmanns-Notunterstützung dahin.

Bern, den 20. Dezember 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Etter.

Der Bundeskanzler:
G. Bovet.